

RS OGH 1981/2/18 1Ob509/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1981

Norm

ABGB §1154a

ABGB §1170

Rechtssatz

Bei Vorschüssen auf Werkleistungen tritt die Tilgung der Schuld des Unternehmers mit der Erbringung seiner Leistung ein. Besteht über den Werklohn keine Pauschalvereinbarung, so hat die Zumittlung der Abrechnung den Zweck, dem Vorschußgeber Rechenschaft darüber zu geben, inwieweit der Vorschuß verbraucht wurde bzw wie weit dem Unternehmer noch eine Restforderung oder allenfalls dem Besteller ein Rückforderungsanspruch zusteht. Sie dient aber nicht der Fälligkeitstellung der Vorleistungen des Bestellers.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 509/81
Entscheidungstext OGH 18.02.1981 1 Ob 509/81
Veröff: EvBl 1981/157 S 463

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0021424

Dokumentnummer

JJR_19810218_OGH0002_00100B00509_8100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at